

Geschäftsverzeichnissnr. 1605
Urteil Nr. 42/99 vom 30. März 1999

URTEIL

In Sachen: Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 39 Absätze 3 zweiter Satz bis 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1998 zur Organisation des Regelvorschul- und Primarschulunterrichts und zur Abänderung der Unterrichtsgesetzgebung, erhoben von L. Mann u.a.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Januar 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 1. Februar 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben L. Mann und C. Mann-Coune, wohnhaft in 4000 Lüttich, avenue du Hêtre 9, J. Miklatzki, wohnhaft in 4000 Lüttich, rue Saint Séverin 134, P. Bergmann, wohnhaft in 4040 Herstal, rue Large Voie 226, und A. Roth und C. Vandersmissen, wohnhaft in 4130 Esneux, rue Bois des Chevreuils 23, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 39 Absätze 3 zweiter Satz bis 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1998 zur Organisation des Regelvorschul- und Primarschulunterrichts und zur Abänderung der Unterrichtsgesetzgebung (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. August 1998).

Mit derselben Klageschrift beantragen die klagende Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Dekretsbestimmungen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 1. Februar 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 17. Februar 1999 hat der Hof den Sitzungstermin auf den 2. März 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien mit am 18. Februar 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 2. März 1999

- erschienen
- . RA P. Pichault und RA M.-A. Lucas, in Lüttich zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RÄin M. Kestemont-Soumeryn, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter E. Cerexhe und H. Boel Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Klageschrift

Hinsichtlich des Interesses der klagenden Parteien

A.1. Die angefochtene Bestimmung des Dekrets ziele darauf ab, den Moral- und Religionsunterricht in den durch die Französische Gemeinschaft eingerichteten und subventionierten Primarschulen zu organisieren. Die Kläger seien alle Eltern von Schülern, die in verschiedenen, durch die Stadt Lüttich subventionierten Primarschulen eingetragen seien, an denen diese Schüler am israelitischen Religionsunterricht teilnähmen. Sie würden insbesondere die Absätze von Artikel 39 des Dekrets vom 13. Juli 1998 anfechten im Zusammenhang mit den Organisationsmodalitäten und der Begleitung des Unterrichts mit der geringsten Beteiligung, die sie mit den Modalitäten vergleichen würden, die vorgesehen seien für die Organisation des Unterrichts mit der höchsten Beteiligung. In den Schulen, an denen die Kinder der Kläger am israelitischen Religionsunterricht teilnähmen, werde dieser Unterricht in Übereinstimmung mit Absatz 4 des angefochtenen Artikels 39 des Dekrets pro Stufe organisiert. Daraus ergäben sich vielfache Störungen im Stundenplan ihrer Kinder, und für einige von ihnen sei es selbst unmöglich, an bestimmten Unterrichtsstunden teilzunehmen, was im Widerspruch zu Artikel 39 Absatz 6 stehe, einer Dekretsbestimmung, die ebenfalls angefochten werde, und die festlege, daß die für den Religionsunterricht eingetragenen Kinder, an dem nur eine Minderheit teilnehme, an diesem Unterricht nur während der Stunden teilnehmen könnten, in denen die anderen Kinder an « unter Anleitung (einer Lehrkraft) stattfindenden Aktivitäten » teilnähmen und sich deshalb nicht an den unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten beteiligen könnten.

Die Kläger würden auch das Interesse anführen, im Namen ihrer Kinder gegen eine Dekretsbestimmung gerichtlich vorzugehen, die ihre für einen Religionsunterricht eingetragenen Kinder, an dem nur eine Minderheit teilnehme, daran hindere, am israelitischen Religionsunterricht unter den gleichen pädagogischen, psychologischen und moralischen Bedingungen teilzunehmen wie die Schüler, die für die nichtkonfessionelle Sittenlehre oder den Religionsunterricht eingetragen seien.

In Hinsicht auf den einzigen Klagegrund

A.2.1. Ein einziger Klagegrund werde aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit den Artikeln 19 und 24 der Verfassung abgeleitet, sowie einerseits aus dem Verstoß gegen Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention und gegen Artikel 2 des Ersten Zusatzprotokolls zu dieser Konvention und andererseits aus dem Verstoß gegen Artikel 18 Absatz 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, sowie aus dem Verstoß gegen Artikel 13 Absatz 3 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.

A.2.2. Die Kläger seien der Meinung, daß Artikel 39 Absatz 3 Satz 2 bis Absatz 6 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1998 in zweierlei Hinsicht gegen den Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz bezüglich der Freiheit der Kulte und des Rechts auf Unterricht verstoße.

A.2.3. Zunächst gebe es eine Diskriminierung zwischen den Schülern, die für einen Religionsunterricht eingetragen seien, an dem nur eine Minderheit teilnehme, und denjenigen, die für einen Unterricht eingetragen seien, an dem eine Mehrheit teilnehme, insofern Erstgenannten ihr Religionsunterricht unter ungünstigeren Bedingungen als den Mitschülern erteilt werde, die am katholischen Religionsunterricht oder an der nichtkonfessionellen Sittenlehre teilnähmen, da im ersten Fall Kinder unterschiedlicher Altersstufen in Gruppen zusammengefaßt würden, während es im zweiten Fall eine Gruppe pro Jahr gebe. Des weiteren würden bestimmte Schüler in einigen anderen im Programm genannten Fächern unter ungünstigeren Umständen unterrichtet als die Schüler, die für den katholischen Religionsunterricht oder die nichtkonfessionelle Sittenlehre eingetragen seien, da sie nicht mehr an den unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten im Sinne von Artikel 39 Absatz 6 des Dekrets teilnehmen könnten.

Das Recht auf die freie Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und dem Unterricht in der nichtkonfessionellen Sittenlehre, das Recht auf Unterricht unter Berücksichtigung der Freiheit der Kulte und das Recht auf eine moralische oder religiöse Erziehung zu Lasten der Französischen Gemeinschaft seien ebenfalls wegen des Schweregrads der oben beanstandeten Diskriminierung, die die Substanz selbst dieser Rechte beeinträchtigt, verletzt worden.

Den Klägern zufolge rechtfertige jedoch nichts solche Diskriminierungen. Vergleichbare Situationen -es gebe nämlich keinen wirklichen Unterschied zwischen Sittenlehre oder einem von der Mehrheit beanspruchten Religionsunterricht oder einem von einer Minderheit wahrgenommenen Religionsunterricht- würden vom Standpunkt der Unterrichtsorganisation unterschiedlich behandelt (pro Jahr oder pro Stufe), was einen Behandlungsunterschied bei der Erteilung der weltanschaulichen Unterrichtsfächer (homogene oder heterogene Altersklassen) und der Unterrichtserteilung in bezug auf andere im Programm genannten Fächer nach sich ziehe (Teilnahmemöglichkeit an unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten oder nicht). Obgleich das Dekret auf einem objektiven Unterscheidungskriterium beruhe, nämlich das Überschreiten oder nicht eines Minimums von fünf für einen Unterricht eingetragenen Schülern, und obgleich das mit dem Dekret angestrebte Ziel, nämlich Haushaltseinsparungen, berechtigt sei, sei die Art und Weise, in der dieses Ziel angestrebt werde, unberechtigt, insofern dies dadurch erfolge, daß die Anzahl Situationen von «Privatunterricht», in denen der von einer Minderheit wahrgenommene Religionsunterricht für einen einzigen Schüler erteilt werde und die in den Vorarbeiten zum Dekret als «unvernünftig» betrachtet würden, verringert werde. Die Kläger sähen nicht ein, weshalb die Regierung der Französischen Gemeinschaft ermächtigt sei, Artikel 24 § 1 Absatz 4 der Verfassung restriktiv, d.h. dahingehend zu interpretieren, daß sich der Artikel bei der Auferlegung einer Organisation des Religionsunterrichts nur nach dem Standort richte und nicht nach den Unterrichtsjahren, ohne die Zahl der für diesen Unterricht eingetragenen Schüler zu berücksichtigen.

Des weiteren seien die Kläger der Meinung, daß die betreffenden Grundsätze, im vorliegenden Fall die durch die angefochtenen Bestimmungen beeinträchtigten Rechte und Freiheiten, folgende seien: die Freiheit der Kulte, das Recht auf Unterricht und die Freiheit der Wahl zwischen dem Unterricht in einer der anerkannten Religionen und der nichtkonfessionellen Sittenlehre, d.h. Stück für Stück grundlegende Rechte. Das müsse mindestens dazu führen, daß der Hof die Verhältnismäßigkeitskontrolle der angefochtenen Bestimmungen sehr streng durchführe.

Obgleich die Kläger nicht bezweifeln würden, daß die beanstandeten Bestimmungen adäquat seien für die Verwirklichung ihrer Zielsetzungen und daß die durch den Dekretgeber angestrebten Ziele, nämlich Einsparungen und Wiederherstellung der «Vernünftigkeit», zwangsläufig die Neugruppierung der Altersstufen für den von einer Minderheit wahrgenommenen Unterricht beinhalten würden, impliziere die Umsetzung dieser Zielsetzungen jedoch nicht zwangsläufig, daß die für den von einer Minderheit wahrgenommenen Unterricht eingetragenen Schüler ihre Klassengemeinschaft verlassen müßten, um an ihrem Religionsunterricht teilzunehmen, was zu einer Störung ihres Unterrichtsprogramms führe.

Das Dekret ergreife übrigens keine andere Maßnahme, die eine optimale Organisation des Stundenplans der verschiedenen Klassen garantiere, um den Schülern des von einer Minderheit wahrgenommenen Unterrichts nach Möglichkeit einen pädagogischen Nachteil zu ersparen. Ebenso wenig sehe das Dekret bei der Festlegung des Stundenplans für den von einer Minderheit wahrgenommenen Religionsunterricht irgendeine Koordination zwischen den verschiedenen Schulen der Gemeinschaft oder den durch sie subventionierten Schulen vor.

Schließlich hätte das Dekret selbst die Organisation von «Nachholunterricht» zu dem Zeitpunkt, an dem ihre Mitschüler am katholischen Religionsunterricht oder an der Sittenlehre teilnähmen, zugunsten der Schüler vorsehen können, die ihre Klasse verlassen müßten, um an dem von einer Minderheit wahrgenommenen Unterricht teilzunehmen.

A.2.4. Die zweite von den Klägern beanstandete Diskriminierung bestehe in einem ungerechtfertigten Behandlungsunterschied bei den Schülern, die für einen von einer Minderheit wahrgenommenen Religionsunterricht eingetragen seien. Einige von ihnen müßten nämlich ihre Klassengemeinschaft verlassen, um an diesem Unterricht teilzunehmen, und ebenfalls dann, wenn ihre Mitschüler am katholischen Religionsunterricht oder an der nichtkonfessionellen Sittenlehre teilnähmen, während dies für die anderen nicht oder nur in geringerem Maße zutreffe.

Die beanstandete Maßnahme sei deutlich verfassungswidrig. Nämlich:

- die Situationen der zwei Kategorien von Schülern seien identisch;
- der Behandlungsunterschied liege auf der Hand und sei der gleiche, wie derjenige zwischen den Schülern, die an dem von einer Minderheit wahrgenommenen Unterricht teilnähmen, und denjenigen, die an dem von einer Mehrheit wahrgenommenen Unterricht teilnähmen;
- der Unterschied beruhe nicht auf einem objektiven Kriterium, sondern entweder auf Zufälligkeiten bei der Koordination des Stundenplans oder auf dessen Organisation durch die Direktion der Schulen auf eine solche Art und Weise, daß für bestimmte Altersstufen ein pädagogischer Nachteil nach Möglichkeit vermieden werde, wobei die Wahl der Begünstigten dann auf mehr oder weniger willkürliche Weise erfolge;

- es gebe kein einziges Ziel von allgemeinem Interesse, das einen solchen Behandlungsunterschied rechtfertige, es sei denn indirekt die mit dem ersten beanstandeten Behandlungsunterschied angestrebten Zielsetzungen;

- die durch diese Diskriminierung verletzten Rechte und Freiheiten seien dieselben grundlegenden Rechte wie jene, die durch die erste Diskriminierung verletzt würden;

- es gebe keinen einzigen Zusammenhang von Verhältnismäßigkeit zwischen den auf solche Weise vorgenommenen Verletzungen der Rechte bestimmter Schüler, die an einem von einer Minderheit wahrgenommenen Unterricht teilnahmen, und den mit dem Dekret angestrebten Zielsetzungen.

In Hinsicht auf den schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil

A.3.1. Den Klägern zufolge würde ihren Kindern ein dreifacher Nachteil zugefügt. Die ersten zwei Nachteile seien materieller Art, nämlich einerseits die Verletzung der Freiheit der Kulte und des Unterrichts für die Kinder, die wegen der angefochtenen Dekretsbestimmung an einem israelitischen Religionsunterricht teilnehmen müßten, der ihrem Alter und Reifegrad nicht angemessen sei, und andererseits die Tatsache, daß ihnen der Vorteil der unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten vorenthalten werde. Der dritte Nachteil sei immaterieller Art, nämlich die Tatsache, daß sich die Kinder, indem sie ihre Klassen wegen ihrer Teilnahme am israelitischen Religionsunterricht verlassen müßten, wegen ihrer religiösen Überzeugung und wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft ausgegrenzt fühlen würden.

A.3.2. Diese Nachteile würden die unmittelbare einstweilige Aufhebung des Dekrets rechtfertigen. Die Kinder der Kläger würden nämlich persönlich darunter leiden; es seien tatsächliche Nachteile, da das Dekret am 1. Oktober 1998 in Kraft getreten sei; sie seien ernsthaft und schwerlich wiedergutzumachen. Die Kläger seien außerdem der Meinung, daß bestimmte Nachteile derart ernsthafter Natur seien, daß sie weder durch die Nichtigerklärung der angefochtenen Norm noch durch die Bewilligung eines Schadensersatzes wiedergutmacht werden könnten.

- B -

Die beanstandete Bestimmung

B.1. Artikel 39 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft vom 13. Juli 1998 zur Organisation des Regelvorschul- und Primarschulunterrichts und zur Abänderung der Unterrichtsgesetzgebung, dessen Absatz 3 Satz 2 bis Absatz 6 angefochten werden, bestimmt:

« Gemäß Artikel 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1959 zur Abänderung bestimmter Rechtsvorschriften im Unterrichtswesen wird die Sittenlehre oder der Religionsunterricht an jedem isolierten oder nicht isolierten Standort organisiert, sobald sich ein Schüler für eins dieser Unterrichtsfächer einträgt. Der Unterricht wird, falls nötig, im Laufe des Schuljahrs organisiert oder gestrichen.

Die Anzahl der Gruppen, die vom 1. Oktober bis zum 30. September des nachfolgenden Schuljahres gilt, wird für den mit der höchsten Schülerzahl belegten Unterricht auf der Grundlage der untenstehenden Tabelle unter Berücksichtigung aller am 1. Oktober des laufenden Schuljahres für diesen Unterricht eingetragenen Schüler des Standortes festgelegt:

Anzahl der Schüler

Anzahl der Gruppen

bis zu 25 Schülern

1 Gruppe

ab 26 Schüler	2 Gruppen
ab 45 Schüler	3 Gruppen
ab 72 Schüler	4 Gruppen
ab 93 Schüler	5 Gruppen
ab 115 Schüler	6 Gruppen
ab 141 Schüler	7 Gruppen
ab 164 Schüler	8 Gruppen
ab 187 Schüler	9 Gruppen
ab 210 Schüler	10 Gruppen
ab 233 Schüler	11 Gruppen
+ 23 Schüler	+ 1 Gruppe

Für den Unterricht mit der geringsten Beteiligung gilt die gleiche Anzahl Gruppen wie für den Unterricht mit der höchsten Beteiligung, darf aber eine Gruppe pro Jahr nicht übersteigen, außer wenn die Anwendung der Tabelle von Absatz 2 ein günstigeres Resultat erbringt. Des weiteren müssen einer Gruppe mindestens 5 Schüler angehören, außer wenn effektiv weniger als 5 Schüler am Unterricht teilnehmen. Wenn zu einem Standort Schüler gehören, die einerseits über das erste und das zweite Schuljahr des Primarschulunterrichts verteilt sind und andererseits über das dritte, vierte, fünfte und sechste Schuljahr des Primarschulunterrichts, dann können für den Unterricht mit der geringsten Beteiligung zwei Gruppen organisiert werden, wenn es im Unterricht mit der höchsten Beteiligung mindestens zwei Gruppen gibt.

Der Unterricht mit der geringsten Beteiligung wird pro Stufe organisiert, wenn am Unterricht mit der höchsten Beteiligung effektiv mindestens eine Gruppe pro Stufe teilnimmt.

Eine Gruppe umfaßt zwei Unterrichtsperioden. Diese zwei Unterrichtsperioden können gruppiert werden.

Ein Schüler, der an Sittenlehre oder am Religionsunterricht mit geringer Beteiligung teilnehmen muß, der nicht simultan mit dem Unterricht mit der höchsten Beteiligung erteilt wird, kann nur dann gezwungen werden, seine Klasse zum Zeitpunkt der unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten im Sinne von Artikel 2 22° zu verlassen, wenn diese keine neue Erlangung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von Artikel 16 § 3 des obengenannten Dekrets vom 24. Juli 1997 beinhalten. »

In Hinsicht auf die Klage auf einstweilige Aufhebung

B.2. Laut Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

In Hinsicht auf den ernsthaften, schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil

B.3.1. Die Kläger führen an, die unmittelbare Anwendung der angefochtenen Bestimmung könne ihnen einen ernsthaften, schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen.

B.3.2. Dieser Nachteil sei an erster Stelle ein materieller Nachteil wegen der Neugruppierung pro Stufe für den israelitischen Religionsunterricht, an dem ihre Kinder teilnehmen, da an diesem Unterricht an dem Standort, an dem sie eingetragen sind, weniger als fünf Schüler in jedem Unterrichtsjahr teilnehmen. Der Nachteil bestehe darin, daß der ihren Kindern erteilte Unterricht ihrem Alter und Reifegrad nicht so gut angepaßt sei einerseits und daß andererseits diese Kinder nicht mehr an den unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten teilnehmen könnten.

Dieser Nachteil habe auch eine immaterielle Komponente, weil die Kinder der Kläger, wenn sie ihre Klassen verlassen müssen, um am israelitischen Religionsunterricht teilzunehmen, sich somit wegen ihrer religiösen Überzeugung und ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Gemeinschaft ausgegrenzt fühlen würden.

B.4.1. Kraft Artikel 22 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof müssen die Parteien, die die einstweilige Aufhebung beantragen, zur Erfüllung der zweiten Voraussetzung nach Artikel 20 Nr. 1 dieses Gesetzes in ihrer Klageschrift konkrete Tatsachen darlegen, aus denen hervorgeht, daß ihnen die Durchführung der angefochtenen Norm zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens einen ernsthaften und schwerlich wiedergutzumachenden Nachteil zufügen kann.

B.4.2. Der angeführte Nachteil, der aus der Tatsache abgeleitet wird, daß die Neugruppierung ihrer Kinder pro Stufe für den israelitischen Religionsunterricht ihrem Alter und Reifegrad angeblich nicht angemessen sei, wird in der Klageschrift nicht in ausreichendem Maße belegt, da übrigens in Artikel 39 des Dekrets derselbe Unterrichtstyp pro Stufe für alle weltanschaulichen Fächer vorgesehen wird, wenn dafür weniger als fünf Schüler eingetragen sind. Darüber hinaus führt die Berechnungsweise der in Absatz 2 von Artikel 39 des Dekrets vorgesehenen Gruppen, die von den Parteien nicht angefochten wird, an den Standorten, wo es nicht viele Schüler gibt, dazu, daß selbst die von der Mehrheit der Schüler wahrgenommenen weltanschaulichen Fächer für die sechs Schuljahre in einer Gruppe zusammengefaßt werden. Das in Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorausgesetzte Risiko eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils wird nicht nachgewiesen.

B.5. Der Nachteil, dem zufolge die Kinder der Kläger den Vorteil der unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten verlören, ergibt sich, davon ausgehend, daß er reell ist, nicht aus dem angefochtenen Absatz 6 des Dekrets. Der Hof weist nämlich darauf hin, daß diese Bestimmung einerseits die Kinder schützt, die an einem von einer Minderheit wahrgenommenen Religionsunterricht teilnehmen, da sie verhindert, daß diese Kinder ihre Klasse verlassen müssen, wenn Grundfächer unterrichtet werden. Die einstweilige Aufhebung dieser Bestimmung würde dazu führen, daß die Kläger einen Schutz verlören, der vorher nicht bestand.

Andererseits stellt der Hof fest, daß die Logik des durch das Dekret eingeführten Organisationsmechanismus des weltanschaulichen Unterrichts beinhaltet - wie übrigens auch durch die Regierung der Französischen Gemeinschaft bestätigt worden ist -, daß, falls in den weltanschaulichen Fächern nicht zur gleichen Zeit unterrichtet wird, die Kinder, die an einem von einer Minderheit wahrgenommenen Religionsunterricht teilnehmen, dann an den unter Anleitung stattfindenden Aktivitäten müssen teilnehmen können, wenn die anderen Kinder der Klasse in den weltanschaulichen Fächern unterrichtet werden, an denen eine Mehrheit teilnimmt. Der vorgebrachte Nachteil könnte sich nur aus einer unrichtigen Anwendung des angefochtenen Dekrets durch die Schulen ergeben, eine Anwendung, die der Kontrolle durch den Hof entgeht.

B.6. Hinsichtlich des vorgebrachten immateriellen Nachteils stellt der Hof fest, daß das Gefühl der Ausgrenzung, über das die Kläger klagen, die Folge der von ihnen selbst getroffenen Wahl ist, im Namen der ihnen von der Verfassung zugestandenen Religionsfreiheit und der Freiheit des Unterrichts, ihre Kinder für einen von einer Minderheit wahrgenommenen Religionsunterricht

einzutragen. Somit könnten sie nicht Artikel 39 des Dekrets der Französischen Gemeinschaft für eine Diskriminierung verantwortlich machen, die sie hingegen zu Recht hätten geltend machen können, wenn diese Bestimmung keinen Unterricht für alle anerkannten Religionen organisiert hätte.

Der vorgebrachte immaterielle Nachteil kann nicht auf die angefochtenen Bestimmungen zurückgeführt werden.

B.7. Aus den Erwägungen B.4 bis B.6 ergibt sich, daß die Kläger nicht nachgewiesen haben, daß die Anwendung der angefochtenen Bestimmung für sie die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich birgt.

Ihre Klage auf einstweilige Aufhebung erfüllt somit nicht die zweite Bedingung im Sinne von Artikel 20 Nr. 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof.

Die Klage auf einstweilige Aufhebung muß abgewiesen werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 30. März 1999.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) M. Melchior